

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER
VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012 ÜBER OTC-DERIVATE, ZENTRALE
GEGENPARTEIEN UND TRANSAKTIONSREGISTER
(EMIR-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EMIR-DG)
SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. Oktober 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG)	11
4.2 Finalitätsgesetz.....	15
4.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)	15
5. Regierungsvorlagen	17
5.1 EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG.....	17
5.2 Abänderung des Finalitätsgesetzes.....	23
5.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes; FMAG.....	25

Beilage:

- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und die dazu bereits erlassenen und künftig noch zu erlassenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission sollen zu einer Minderung der Risiken aus ausserbörslich gehandelten Derivaten (Over the Counter-Derivate – OTC-Derivate) sowie zu einer Verbesserung der Transparenz des gesamten Derivatemarktes führen.

Als Sammelbezeichnung für die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und die relevanten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission hat sich international die Abkürzung EMIR (European Market Infrastructure Regulation) durchgesetzt. Im Sinne der Klarheit, Verständlichkeit und Adressatengerechtigkeit soll diese Abkürzung auch bei der Schaffung der erforderlichen nationalen Rechtsgrundlagen Verwendung finden.

EMIR schafft neue aufsichtsrechtliche Anforderungen an den Abschluss und die Abwicklung von Derivatekontrakten sowie an den Derivatemarkt, insbesondere:

- *die Pflicht der Meldung des Abschlusses von Derivatekontrakten an Transaktionsregister;*
- *die Pflicht zum zentralen Clearing bestimmter OTC-Derivatekontrakte durch eine zentrale Gegenpartei;*
- *die Pflicht zur Minderung der Risiken aus nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearten OTC-Derivatekontrakten;*
- *die Harmonisierung von Zulassungs-, Aufsichts- und Organisationsvorschriften für Transaktionsregister und zentrale Gegenparteien.*

Der Anwendungsbereich der EMIR umfasst dabei nicht nur Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien und so genannte finanzielle Gegenparteien (Wertpapierfirmen, Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, UCITS und deren Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und von AIFM verwaltete Investmentfonds), sondern auch alle sonstigen Unternehmen, die Derivatekontrakte abschliessen (so genannte nichtfinanzielle Gegenparteien). Nichtfinanzielle Gegenparteien sind jedoch, sofern sie nicht über

ein spekulatives Derivateportfolio verfügen, das die in der EMIR definierten Schwellenwerte übersteigt, lediglich zur Meldung und Risikominderung, nicht aber zum zentralen Clearing von Derivatekontrakten verpflichtet.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Analog zur Vorabumsetzung von EU-Richtlinien in liechtensteinisches Recht bedarf es auch hier der Zustimmung des Landtages zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss).

Der Erlass des vorliegenden Gesetzes dient dazu, die zwingend erforderlichen Rechtsgrundlagen für die tatsächliche Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Liechtenstein zu schaffen. Dies erfordert zudem Abänderungen des Finalitätsgesetzes sowie des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 18. August 2015

BNR 2015/1097

P

1. AUSGANGSLAGE

Der Rechtsbestand der EMIR umfasst neben der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister auch die bereits zu dieser Verordnung erlassenen und künftig noch zu erlassenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission.

Eine Umsetzung der genannten Verordnungen in nationales Recht ist nicht erforderlich, da diese mit Inkrafttreten der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar gelten. Gleichzeitig verhindert das für Verordnungen geltende Umsetzungsverbot eine Konkretisierung oder nähere Ausführung der massgeblichen Regelungsgehalte. Im nationalen Recht sind lediglich ergänzende Vorschriften betreffend die zuständige Behörde und ihre Befugnisse sowie Strafbestimmungen und Regelungen über die Einhaltung der EMIR durch nichtfinanzielle Gegenparteien zu erlassen.

Diese Bestimmungen sollen in einem eigenständigen Durchführungsgesetz zusammengefasst und nicht in die verschiedenen Spezialgesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht (BankG, VersAG, VVG, UCITSG etc.) eingearbeitet werden, das diese Spezialgesetze erhebliche inhaltliche und strukturelle Unterschiede aufweisen. Zudem erfasst EMIR auch Unternehmen, die keine Finanzintermediäre sind und daher keinem der relevanten Spezialgesetze unterliegen.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Übernahme der EU-Verordnung in das EWR-Abkommen wird durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfolgen (EWR-Übernahmebeschluss).

Solche EWR-Übernahmebeschlüsse sind Staatsverträge, da sie das EWR-Abkommen abändern. Handelt es sich bei einem EWR-Übernahmebeschluss um einen Staatsvertrag im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Verfassung (LV), so bedarf er zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Landtags. Die vorliegende nationale Durchführungsgesetzgebung zur EU-Verordnung kann dieses verfassungsrechtliche Zustimmungserfordernis nicht ersetzen.

Die verfassungsrechtlich notwendige Zustimmung des Landtags zum EWR-Übernahmebeschluss gemäss Art. 8 Abs. 2 LV wird zu einem späteren Zeitpunkt eingeholt. Zu diesem Zwecke wird ein entsprechender BuA nach Art. 103 EWR-Abkommen erstellt und dem Landtag vorgelegt werden.

Die Verzögerungen bei der Übernahme dieser Rechtsakte ergaben sich aus der verzögerten Übernahme der Rechtsakte betreffend das Europäische System der Finanzaufsicht (ESFS), insbesondere der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA. Bei den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ist im Sinne der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR-Abkommens vorgesehen, die Kompetenz der EBA, ESMA und EIOPA zum Erlass von bindenden Entscheidungen im sogenannten EFTA-Pfeiler zu spiegeln, die Entscheidungskompetenz also der EFTA-Überwachungsbehörde zu übertragen. Da auch die EMIR Kompetenzen der ESMA vorsieht, waren diese Zusammenhänge bei der Vorbereitung der Übernahme der EMIR in das EWR-Abkommen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der ESMA im Bereich der EMIR erfolgt bis zur Übernahme der EMIR und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) in das EWR-Abkommen nach Massgabe des Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Sowohl liechtensteinische Finanzintermediäre als auch liechtensteinische Handels-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen nutzen Derivate zur Absicherung von geschäftlichen Risiken aller Art sowie zu Zwecken der Veranlagung. Der Derivatemarkt ist durch ein sehr hohes Mass an internationaler Verflechtung gekennzeichnet. Die Effizienz dieser Märkte wird durch die einheitliche Regulierung im Rahmen der EMIR gesteigert. Mit der Übernahme der EMIR in das EWR-Abkommen und die Durchführung in Liechtenstein werden die für Liechtenstein massgeblichen Rahmenbedingungen mit den in Europa geltenden Rahmenbedingungen für den Abschluss und die Abwicklung von Derivatekontrakten harmonisiert.

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht dient der Schaffung der zwingend erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Durchführung der EMIR in Liechtenstein nach Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 in das EWR-Abkommen. Dementsprechend soll das EMIR-Durchführungsgesetz erst gemeinsam mit den entsprechenden Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft treten.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben die Mitgliedstaaten die für den Vollzug der Verordnung zuständige nationale Behörde zu benennen sowie für Verstösse gegen die Verordnung wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen und Massnahmen festzulegen. Ergänzend sind in Bezug auf nicht-

finanzielle Gegenparteien vollzugstaugliche Regeln zu schaffen, welche die Einhaltung der von der Verordnung vorgegebenen Pflichten gewährleisten.

Als Reaktion auf die Rolle von Derivaten in der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 soll die EMIR zu einer Minderung der von OTC-Derivaten ausgehenden Risiken sowie zu einer Verbesserung der Transparenz des gesamten börslichen und ausserbörslichen Derivatemarktes führen.

Zur Steigerung der Transparenz ist der Abschluss von Derivatekontrakten künftig an private, von der ESMA bewilligte und direkt beaufsichtigte Transaktionsregister zu melden. Die Meldungen haben jeweils Angaben zu den Gegenparteien des Derivatekontrakts (unter Nutzung des so genannten Legal Entity Identifier – LEI) sowie die Details des Derivatekontrakts zu enthalten. Die Meldepflicht ist nicht auf OTC-Derivate beschränkt, sondern umfasst auch an geregelten Märkten gehandelte Derivate (Exchange Traded Derivatives – ETD).

Die nationalen Aufsichtsbehörden erhalten zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten Zugriff auf die bei den Transaktionsregistern gespeicherten Daten. Die Meldepflicht trifft sowohl finanzielle Gegenparteien, also Wertpapierfirmen, Banken, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, UCITS und deren Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und von AIFM verwaltete Investmentfonds, als auch nichtfinanzielle Gegenparteien, also alle sonstigen Unternehmen, die Derivatekontrakte abschliessen.

Zudem führt EMIR eine Pflicht zum zentralen Clearing bestimmter standardisierter, ausserbörslich gehandelter Derivatekontrakte ein. Dabei tritt eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty – CCP) zwischen die Vertragsparteien und wird Gegenpartei sowohl für die Käufer- als auch für die Verkäuferseite. Das Ausfallrisiko einer oder mehrerer Gegenparteien ist auch bei schwierigen Marktbedingungen abgesichert, da zentrale Gegenparteien von ihren Gegenparteien lau-

fend Sicherheiten für die eingegangenen Risiken verlangen können und hohen Anforderungen an die Kapitalausstattung und das Risikomanagement unterliegen. Die Clearingpflicht trifft lediglich finanzielle Gegenparteien sowie nichtfinanzielle Gegenparteien, deren spekulative – also nicht der Absicherung von Geschäftsrisiken dienenden – Derivateportfolios die in der EMIR definierten Schwellenwerte übersteigen.

Bei OTC-Derivaten, die nicht der zentralen Clearingpflicht unterliegen, werden spezielle Techniken zur Minderung des Gegenparteiausfallrisikos vorgeschrieben. Diese Risikominderungstechniken umfassen die rechtzeitige Bestätigung des Abschlusses von Derivatekontrakten, Prozesse zur Abstimmung und Komprimierung von Derivateportfolios, zur Bewertung von Derivatekontrakten und zur Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten, sowie besondere Vorschriften zur bilateralen Besicherung von OTC-Derivaten.

Darüber hinaus harmonisiert die EMIR die Zulassungs-, Aufsichts- und Organisationsvorschriften für zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um die Durchführung der EMIR in Liechtenstein zu ermöglichen, ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen notwendig. Nationale Vorschriften sind insbesondere für die Benennung der zuständigen Behörde und die Bestimmung ihrer Befugnisse (Art. 10 Abs. 5 sowie Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) sowie die Festlegung von wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen und Massnahmen (Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012) erforderlich. Darüber hinaus sind aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität ergänzende Bestimmungen über die Beaufsichtigung nichtfinanzieller Gegenparteien vorzusehen, die neben die Vorgaben der EMIR treten. Die Regierungsvorlage orientiert sich dabei an den

Durchführungsgesetzen anderer europäischer Jurisdiktionen und trägt damit zur Sicherstellung aufsichtlicher Konvergenz im EWR bei.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Ausnahmsweise liegt es im liechtensteinischen Interesse, die Durchführungsgesetzgebung zur EU-Verordnung schon jetzt zu verabschieden, insbesondere weil die Marktteilnehmer sich schon jetzt auf die neuen Rahmenbedingungen für den Abschluss und die Abwicklung von Derivatekontrakten vorbereiten müssen. Dies betrifft insbesondere den vertraglichen Anschluss an Transaktionsregister und zentrale Gegenparteien bzw. deren Clearingmitglieder. Zudem können die Übernahme der EU-Verordnung und der Erlass der Durchführungsgesetzgebung so effizienter gestaltet werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG)

Die gemäss Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu erlassenden Gesetzesbestimmungen bilden das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG).

Zu Art. 1

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und die darin enthaltenen Vorgaben an die Mitgliedstaaten bilden die massgebliche Rechtsgrundlage des EMIR-DG. Die Bestimmung konkretisiert die Zielsetzung und den Regelungsinhalt.

Zu Art. 2

Gemäss Art. 10 Abs. 5 und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat jeder Mitgliedstaat die zuständige Behörde, die für die Einhaltung der Pflicht nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie für die Wahrneh-

mung der aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung und Beaufsichtigung der in seinem Gebiet niedergelassenen zentralen Gegenparteien verantwortlich ist, zu benennen. Art. 2 benennt die FMA als die in diesem Sinne zuständige Behörde. Die Zusammenarbeit zwischen der FMA, der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde bedarf noch weiterer Konkretisierung. Diese wird jedoch im Rahmen der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 in das EWR-Abkommen in gesonderten EWR-rechtlichen und erforderlichenfalls ergänzenden nationalen Bestimmungen ausserhalb dieser Vorlage erfolgen. Bis dahin erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der ESMA im Bereich der EMIR nach Massgabe des Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).

Zu Art. 3

Gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die zuständige Behörde mit den für die Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen ausgestattet ist. Art. 3 weist der FMA entsprechende Befugnisse zur Einholung von erforderlichen Informationen und Unterlagen, zur Vornahme oder Anordnung von ausserordentlichen Prüfungen sowie zum Erlass von Verfügungen zu. Bei der Ausübung dieser Befugnisse hat die FMA den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Zu Art. 4

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verlangt die Beaufsichtigung nichtfinanzieller Gegenparteien im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Dabei handelt es sich nicht um Finanzintermediäre, sondern um Handels-, Dienstleistungs-, Industrie- und sonstige Unternehmen.

Das Gebot der Proportionalität erfordert es, die Beaufsichtigung dieser nichtfinanziellen Gegenparteien durch die FMA als die zuständige Behörde entsprechend der geringeren Bedeutung nichtfinanzieller Gegenparteien für die Stabili-

tät des Derivatemarktes und des Finanzmarktes insgesamt abzustufen. Eine solche Abstufung ist in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nicht vorgesehen, dient aber einer effizienten und angemessenen Beaufsichtigung und entspricht der EMIR-Durchführungsgesetzgebung in Deutschland (vgl. § 20 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes; dtWpHG).

In Anlehnung an die deutsche Durchführungsgesetzgebung soll die Beaufsichtigung nichtfinanzieller Gegenparteien, deren Derivateportfolio die Minimalchwelle von 100 OTC-Derivaten oder OTC-Derivaten mit einem Gesamtbruttowert von 100 Millionen Franken übersteigt und damit eine – gegebenenfalls jährlich wiederkehrende – Prüfung und die damit verbundenen Kosten rechtfertigt, mittelbar im Wege über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften erfolgen. Diese haben die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 jährlich zu prüfen und einen Bericht zum Ergebnis der Prüfung an die Gesellschaft und, bei festgestellten Mängeln, an die FMA zu übermitteln. Der entsprechende Prüfauftrag ist im Rahmen von vereinbarten Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen (agreed-upon procedures) direkt von der betroffenen nichtfinanziellen Gegenpartei an die Revisionsgesellschaft zu vergeben. Aufgrund der Komplexität der zu prüfenden Anforderungen erscheint eine Frist von neun Monaten für die Übermittlung des Prüfberichts angemessen (vgl. auch § 20 Abs. 3 dtWpHG).

Zu Art. 5

Entscheidungen und Verfügungen der FMA sind rechtsmittelfähig. Diese Bestimmung gewährleistet den Rechtsschutz, indem der Betroffene Entscheidungen der FMA überprüfen lassen kann. Welcher Rechtsschutz gegen ausländische oder sonstige internationale Massnahmen statthaft ist, ist für jeden Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzgebung zu beurteilen.

Zu Art. 6

Gemäss Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hat jeder Mitgliedstaat zu gewährleisten, dass im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften geeignete Verwaltungsmassnahmen getroffen oder den verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung auferlegt werden können. Diese Massnahmen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Art. 6 sieht entsprechende Straftatbestände vor, die je nach Gewicht in die Zuständigkeit des Landgerichts oder der FMA fallen. Die Straftatbestände verweisen dabei jeweils auf die massgeblichen Pflichten gemäss Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Dies entspricht der Umsetzung in anderen europäischen Rechtsordnungen und trägt sowohl dem für Verordnungen geltenden Umsetzungsverbot als auch dem Prinzip der Rechtssicherheit Rechnung.

Für nichtfinanzielle Gegenparteien wird entsprechend ihrer geringeren Bedeutung für die Stabilität des Marktes für OTC-Derivate und des Finanzmarktes insgesamt ein reduzierter Strafrahmen vorgesehen.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die für die Beaufsichtigung von finanziellen und gegebenenfalls nichtfinanziellen Gegenparteien zuständigen Behörden die wegen Verstößen gegen Art. 4, 5 und 7 bis 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verhängten Sanktionen öffentlich bekanntgeben, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden oder den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen. Art. 6 Abs. 2 sieht eine entsprechende Verpflichtung der FMA vor.

Zu Art. 7

Die Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen von juristischen Personen und entspricht geltendem Recht.

4.2 Finalitätsgesetz

Zu Art. 18 Abs. 1

Art. 87 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ändert die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen. Gemäss Art. 87 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. In Liechtenstein wurde die Richtlinie 98/26/EG im Finalitätsgesetz umgesetzt. Art. 18 Abs. 1 nimmt die erforderlichen Anpassungen in diesem Gesetz vor.

4.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Die FMA ist nach Massgabe des EMIR-DG für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zuständig. Folglich ist ihr diese Aufgabe auch im FMAG zuzuordnen. Die Gebührentatbestände wurden entsprechend ergänzt.

5. **REGIERUNGSVORLAGEN**

5.1 **EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG**

Gesetz

vom ...

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-[...]) sowie der damit zusammenhängenden EWR-Rechtsakte.

2) Bezugnahmen auf natürliche oder juristische Personen in diesem Gesetz schliessen eingetragene Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ein.

Art. 2

Zuständige Behörde

Die FMA ist die in Liechtenstein zuständige Behörde nach den Rechtsakten nach Art. 1 Abs. 1 und nimmt Befugnisse nach diesen Rechtsakten sowie nach diesem Gesetz wahr.

Art. 3

Befugnisse

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsakte nach Art. 1 Abs. 1 sowie dieses Gesetzes. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den den Rechtsakten nach Art. 1 Abs. 1 oder diesem Gesetz Unterstellten, den bei diesen angestellten Personen sowie deren Wirtschaftsprüfern oder Revisionsstellen und Dritten alle für den Vollzug der Rechtsakte nach Art. 1 Abs. 1 oder dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) ausserordentliche Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft anordnen oder selbst Prüfungen durchführen;
- c) Entscheidungen und Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen erlassen sowie rechtskräftige Verfügungen veröffentlichen.

Art. 4

Nichtfinanzielle Gegenparteien

1) Nichtfinanzielle Gegenparteien im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die im abgelaufenen Geschäftsjahr OTC-Derivate im Sinne von Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Bruttonennwert von mehr als 100 Millionen Franken oder mehr als 100 OTC-Derivate im Sinne von Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingegangen sind, haben durch eine Revisionsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) verfügt, prüfen zu lassen, ob sie über geeignete Systeme zur Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verfügen.

2) Für die Berechnung der Schwellenwerte nach Abs. 1 sind OTC-Derivate, die als gruppeninterne Geschäfte der Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen oder von den Anforderungen des Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit sind, nicht zu berücksichtigen.

3) Die Revisionsgesellschaft hat das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und diesen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres an die nichtfinanzielle Gegenpartei zu übermitteln. Ergibt die Prüfung gemäss Abs. 1 Mängel in den Systemen der nichtfinanziellen Gegenpartei zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, hat die Revisionsgesellschaft den Bericht gleichzeitig an die FMA zu übermitteln.

4) Die Regierung kann mit Verordnung das Nähere über den Inhalt der Prüfung nach Abs. 1 sowie den Inhalt und die Übermittlung des Berichts nach Abs. 3 regeln.

Art. 5

Entscheidungen und Verfügungen, Rechtsmittel

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften der Rechtsakte nach Art. 1 Abs. 1 oder dieses Gesetzes festgestellt und wird keine Abhilfe geschaffen, so trifft die FMA die nötigen Entscheidungen und Verfügungen.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 6

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer ohne die erforderliche Zulassung Clearingdienstleistungen nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder erweiterte Clearingdienstleistungen nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erbringt.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer:

a) gegen die Clearingpflicht nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;

- b) gegen die Meldepflicht nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- c) gegen die Mitteilungspflicht nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- d) gegen die Verpflichtung zum Einsatz von Risikominderungstechniken nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- e) gegen die Verpflichtung zur fristgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Gewährung von Zugang nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- f) gegen die Informationspflicht nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- g) gegen die Verpflichtung zur fristgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Zurverfügungstellung von Handelsdaten nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- h) gegen die Verpflichtung zur Prüfung durch eine geeignete Revisionsgesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 verstösst;
- i) gegen die Verpflichtung zur Übermittlung des Berichts an die FMA nach Art. 4 Abs. 3 verstösst;
- k) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt.

3) Bei Begehung im Geschäftsbetrieb einer nichtfinanziellen Gegenpartei im Sinne von Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beträgt die Strafobergrenze 50 000 Franken.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

5) Die FMA hat die Verhängung von rechtskräftigen Bussen bekannt zu machen, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden oder den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen. Die FMA hat in regelmässigen Abständen Berichte über die Bewertung der Wirksamkeit der Strafbestimmungen dieses Gesetzes zu veröffentlichen. Personendaten im Sinn des Datenschutzgesetzes (DSG) sind nicht Teil der Offenlegung und Veröffentlichung dieser Informationen.

Art. 7

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) in das EWR-Abkommen in Kraft.

5.2 Abänderung des Finalitätsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetzes vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1

1) Die Rechte von Systembetreibern oder von Berechtigten an Sicherheiten, die ihnen im Rahmen eines Systems oder eines interoperablen Systems geleistet wurden, sowie die Rechte der Schweizerischen Nationalbank nach Massgabe des Währungsvertrags, der Zentralbanken der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Europäischen Zentralbank an Sicherheiten, die ihnen geleistet wurden, werden nicht berührt durch ein Insolvenzverfahren gegen:

- a) den Teilnehmer (des betreffenden Systems oder eines interoperablen Systems);
- b) den Betreiber eines interoperablen Systems, der nicht Teilnehmer des Systems ist;
- c) eine Vertragspartei der Schweizerischen Nationalbank nach Massgabe des Währungsvertrags, der Zentralbanken der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Europäischen Zentralbank; oder
- d) einen die Sicherheit leistenden Dritten.

Hat ein Systembetreiber einem anderen Systembetreiber im Rahmen eines interoperablen Systems eine dingliche Sicherheit geleistet, so werden die Rechte des die Sicherheit leistenden Systembetreibers an dieser Sicherheit von Insolvenzverfahren gegen den die Sicherheit empfangenden Systembetreiber nicht berührt.

II.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom [...] zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) in Kraft.

5.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes; FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 z^{bis}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{bis}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG).

Anhang 1

L. Zentrale Gegenparteien, Finanzielle Gegenparteien, Nichtfinanzielle Gegenparteien, Handelsplätze im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung einer zentralen Gegenpartei nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beträgt 50 000 Franken. Weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten.
2. Die Gebühr für den Entzug der Bewilligung einer zentralen Gegenpartei nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 beträgt 30 000 Franken.
3. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach dem EMIR-Durchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2

VI. Zentrale Gegenparteien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

1. Die Grundabgabe beträgt für zentrale Gegenparteien nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 50 000 Franken.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für zentrale Gegenparteien nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 0.001% des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäss Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes. Massgebend ist das Gesamtvolumen aller Transaktionen in

Finanzinstrumenten gemäss Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

3. Bei im Abgabegahr neu bewilligten zentralen Gegenparteien ist das Gesamtvolumen aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäss Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
4. Bei neu bewilligten zentralen Gegenparteien, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Gesamtvolumens aller Transaktionen in Finanzinstrumenten gemäss Anhang 2 Abschnitt C des Bankengesetzes im ersten zu erstellenden Jahresabschluss erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für zentrale Gegenparteien höchstens 250 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom [...] zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) in Kraft.